

Literatur

Kur/v. Bomhard/Albrecht, Markenrecht. C.H.Beck Verlag, München 2018, 2. Aufl, 2602 Seiten, € 199, ISBN: 978-3-406-72344-5

Im Vorwort zur 1. Auflage (erschienen im November 2016) heißt es: „Dieser Kommentar verbindet erstmals Marken-gesetz und Unionsmarkenverordnung in einem Werk. Die Grundidee ist, die Gemeinsamkeiten von nationalem und europäischem Recht in diesem weitgehend harmonisierten Bereich deutlich zu machen, aber auch die Unterschiede aufzuzeigen, die sich aus der teils unterschiedlichen Auslegung gleichlaufender Vorschriften ergeben. ...“.

Nicht mal zwei Jahre später ist nun die 2. Auflage erschienen, die den Kommentar auf den Stand August 2018 bringt. Das weiter gefasste Anliegen der Autoren, mit der vorliegenden Neuauflage nicht nur markenrechtliche Fragen zu beantworten „sondern vorherzusehen“, ist den Autoren in exzellenter Weise gelungen.

Die Zeit zwischen beiden Auflagen ist durch eine Reihe neuer Vorschriften geprägt. Die Unionsgewährleistungsmarke wurde eingeführt. Das Erfordernis der grafischen Darstellung von Unionsmarken wurde abgeschafft. Der Antrag auf Benutzungsnachweis von Unionsmarken im Widerspruchsverfahren muss gesondert gestellt werden – um nur einige Änderungen auf europäischer Ebene zu nennen.

Mit der geplanten Umsetzung des Regierungsentwurfes zum Markenmodernisierungsgesetz (RegE MaMoG) – der Großteil der neuen Regelungen soll zum 14.01.2019 in Kraft treten – wird es auch auf nationaler Ebene Änderungen geben. Dazu gehören die Einführung einer Gewährleistungsmarke, die Einführung eines amtlichen Verfalls- und Nichtigkeitsverfahrens beim Deutschen Patent- und Markenamt und eine damit einhergehende Kompetenzerweiterung des DPMA sowie der Wegfall der Notwendigkeit der grafischen oder visuellen Darstellbarkeit von Marken.

Den Kommentierungen des Markengesetzes und der Verordnung über die Unionsmarke (UMV) ist eine 77-seitige Einleitung zum Markenrecht vorangestellt, die einen Einblick gibt in: „A. Regelungsgegenstand und Stellung im Rechtssystem (Überblick), B. Geschichtliches und aktuelle Entwicklungen, C. Konstitutive Elemente des europäischen Markenrechtssystems, D. Gegenstand und Ziele des europäischen Markenrechts, E. Internationales Markenrecht, F. Rechtsdurchsetzung“. Wer die Einleitung sorgfältig liest und nicht wie so oft einfach überblättert, dem wird aufs Neue bewusst, welche zunehmende Bedeutung dem Markenrecht national wie auch international zukommt und welche Brisanz in der Auseinandersetzung mit markenrechtlichen Problemen stecken kann.

Es folgt die Kommentierung des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25.10.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017, die 1575 Seiten umfasst. Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt in Teil 2 des MarkenG (§§ 7 bis 19 d) – Voraussetzungen, Inhalt und Schranken von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen; Übertragung und Lizenz und dort in Abschnitt 2 – Voraussetzungen für den Schutz von Marken durch Eintragung und in

Abschnitt 3 – Schutzinhalt; Rechtsverletzungen. Teil 4, der in den §§ 97 bis 106 MarkenG die Vorschriften zu den Kollektivmarken enthält, soll nun gemäß RegE MaMoG um Vorschriften zur Gewährleistungsmarke erweitert werden (§§ 106a bis 106h). Auf den Seiten 1388 bis 1397 findet sich der geplante Wortlaut der Vorschriften mit ersten Hinweisen zu gewährleistungsfähigen Eigenschaften, inhaltlichen Anforderungen, ernsthafter Benutzung u. a.

Ab Seite 1655 folgt die Kommentierung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über die Unionsmarke (UMV), die seit dem 01.10.2017 gilt. Die Kommentierung umfasst 913 Seiten (Seiten 1655 – 2568). Hier bildet Kapitel II Materielles Markenrecht (Art. 4 bis Art. 29) den Schwerpunkt der Kommentierung. Eingearbeitet sind die Delegierte Verordnung (DVUM) und die Durchführungsverordnung der Kommission (UMDV) jeweils vom 05.03.2018. Gegenstand der DVUM sind u. a. Verfahrensvorschriften für die Einreichung und Prüfung eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Unionsmarke, Art. 1 lit. a), zur Änderung einer Unionsmarkenanmeldung, Art. 1 lit. b) ebenso wie beispielsweise für internationale Registrierungen, die sich auf eine Basiseintragung beim EUIPO stützen sowie zur Einreichung und Prüfung eines Widerspruchs gegen eine internationale Registrierung, Art. 1 lit. k). Gegenstand der UMDV sind Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Unionsmarke, Art. 1 lit. a), der Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, Art. 1 lit. b) ebenso wie beispielsweise Einzelheiten, die in einem Umwandlungsantrag anzugeben sind, Art. 1 lit. ix).

Zur Unionsgewährleistungsmarke (Kapitel VIII Abschnitt 2 Art. 83 bis 93 UMV) findet sich eine erste Kommentierung zu Fragen wie: Begriffsbestimmung, Inhaberschaft, Zurückweisungsgründe oder auch Benutzung. Diese erste Kommentierung auf der Grundlage der neuen Unionsgewährleistungsmarke wird prägend auch für die beabsichtigte Einführung einer nationalen Gewährleistungsmarke sein. Zurückweisungsgründe einer Unionsgewährleistungsmarkenanmeldung werden sich im Wege der europaweiten Angleichung der nationalen Markenrechtsvorschriften auch bei Anmeldung einer nationalen Gewährleistungsmarke wiederfinden. Insoweit kann hier vorhersehbar in Kenntnis von Zurückweisungsgründen bei der Anmeldung fehlerfrei vorgegangen werden.

Zu allen Paragraphen und Artikeln finden sich umfangreiche Rechtsprechungshinweise, deren Kenntnis u. a. für eine erfolgreiche Anmeldung, Verteidigung oder auch den Erhalt einer Marke unabdinglich ist. Schade ist, dass es kein Fallverzeichnis gibt – weder im Anschluss an das MarkenG noch im Anschluss an die UMV.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kommentar ein aktueller und detailreicher Wegweiser durch das nationale und europäische Markenrecht ist. Er ist praxisgerecht, enthält klare Aussagen und ist ein unerlässlicher Begleiter bei der Lösung markenrechtlicher Probleme.

RA Kirstin Linß, Berlin, Haupt – Rechtsanwälte
www.haupt-rechtsanwälte.de